Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 20. Апрѣля 1862. № 44. Freitag, den 20. April 1862.

Das Leben Johann Reinhold v. Patkuls.

(Fortsetzung.)

Carl dem X. Gustav folgte im Jahre 1661 sein Sohn Carl XI. ein Knabe von 5 Jahren. Für diesen trat wiederum eine vormundschaftliche Regierung ein, unter welcher das Reich in die größte Verwirrung gerieth. Das Deficit stieg von Jahr zu Jahr, in der Verwaltung herrschte die schamloseste Bestechlichkeit und der anmaßendste Nepotismus. Selbst die Erziehung des Königs ward gänzlich vernachlässigt, wie es schien, absichtlich, damit derselbe von den Vormündern abhängig bliebe und diese nicht dereinst zur Rechenschaft zöge. Als der König in seinem 20. Jahre zur Armee ging, verstand er weder zu lesen noch zu schreiben, und mußte das Versäumte jetzt nachzuholen suchen. Drei Jahre vorher (1672) hatte er selbst die Regierung angetreten. Carl XI. besaß zwar geringe Bildung, zeigte aber viel natürlichen Verstand und offenbarte bald einen vorsichtigen und dabei energischen, sehr harten Charakter. Sein Streben ging darauf aus, die königliche, unter den vorigen Regierungen so sehr beschränkte und in ihren finanziellen Mitteln verkürzte Gewalt nach dem Muster seines Zeitgenossen Ludwig XIV. zu einer unumschränkten zu machen und deshalb vor allen Dingen die Macht des übermüthigen Adels zu brechen; schien doch das Wohl des Staates, damit die Maschine nicht in Stocken gerathe, selbst einen solchen Schritt zu rechtfertigen. Mit großer Vorsicht traf er daher seine Vorbereitungen zu einem solchen Gewaltstreiche; einzelne Große, die ihm gefährlich werden konnten, wußte er aus Stockholm zu entfernen, andere lockte er durch Vergünstigungen auf seine Seite; die Geistlichkeit predigte in seinem Sinne von den Kanzeln. Unter solchen Umständen versammelte sich der berüchtigte Reichstag von 1680. Auf demselben gaben die drei untern Stände: Geistlichkeit, Bürger und Bauern ihre Zustimmung zu einer Güterreduction oder Gütereinziehung, nach welcher alle Güter, die jemals der Krone gehört hatten, sowohl in Schweden, als in den mit diesem verbundenen Ländern eingezogen werden sollten; sie überließen Alles der Willkühr des Königs und erklärten, der König sei an keine Regierungsform gebunden und für seine Regentenhandlungen Gott allein verantwortlich. Ein unerhörter Fall! Die drei unteren Stände verzichten auf alle ihre Rechte und erklären die Macht des Königs zu einer unumschränkten, zum Theil aus Eigennutz, um dadurch einen Theil der Staatslasten von sich abzuwälzen, zum großen Theile aber auch, um sich an dem Adel zu rächen, der sich in dem Grade ihren Haß zugezogen hatte. Das Ritterhaus, in welchem der Adel sich versammelt hatte, ward mit Wachen umstellt, außerdem stand die königliche Leibgarde, 2000 Mann stark, deren Oberst, Hastfer, der Abkömmling einer estländischen Familie, dem Könige ganz ergeben, und deren Offiziere meist Livländer, also Fremde waren, in Bereitschaft. Auf tumultuarischem Wege, durch Geschrei und Drohungen verschafften sich die Anhänger des Königs die nöthige Stimmenmehrheit, und so gab auch der erste Stand in feiger Furcht seine Zustimmung zu seinem eigenen gänzlichen Ruin.

Jetzt wurden vom Könige drei Commissionen ernannt. Die erste zog alle Güter ein, welche erweislich jemals der Krone gehört hatten, ohne Rücksicht darauf, daß, wenn auch manche auf unrechtmäßigem Wege erworben waren, sehr viele andere von den Königen als Sold für geleistete Dienste oder als Pfand gegen baare Zahlungen verliehen und in den Besitz ihrer jetzigen Herren durch Erbschaft oder Kauf gekommen waren; ebenso verlangte diese Commission alle Geschenke zurück, welche von der vormundschaftlichen Regierung oder den frühern Fürsten an Privatpersonen in Geld oder in einer andern Form gemacht waren. Eine zweite Commission liquidirte mit den Gläubigern der Krone und machte für zuviel gezahlte Zinsen, mit Berechnung von Zins auf Zins, solche Nachrechnungen, daß Mancher aus einem Gläubiger der Krone jetzt deren Schuldner wurde. Eine dritte Commission prüfte die frühern Verwaltungen der Kronämter und zog alle Diejenigen, welche nach einer sehr willkührlichen Deutung sich eines Unterschleifs, einer Nachlässigkeit oder eines Versehens schuldig gemacht hatten, vor ihr Gericht. So gerieth der Adel zwischen drei Feuer; wer von den Edelleuten sein Gut vor der Reduction geschützt hatte, besaß vielleicht eine Forderung an die Krone und verlor auf diesem Wege, oder war dies nicht der Fall, so unterlag er doch gewiß der Untersuchung wegen eines in einem Amte begangenen Versehens. So wurde der schwedische Adel gänzlich ruinirt.

Dasselbe beabsichtigte man mit dem Adel der Ostseeprovinzen. Der König hatte im Jahre 1678 die Privilegien des livländischen Adels bestätigt und letzteren gegen eine Reduction insofern geschützt, als die Landesprivilegien dabei beobachtet werden sollten, die ihr ja geradezu widersprachen; außerdem hatte er erklärt, daß die Livländer überhaupt immer nur nach ihren eigenen Gesetzen und Bewilligungen behandelt werden sollten. Trotzdem sprachen drei Jahre später die schwedischen Reichsstände und der König die Reduction auch über Liv- und Estland aus, und es erschien im Sommer des Jahres

1681 eine besondere Reductionscommission in Riga, welche unter dem Vorsitze des estländischen Gouverneurs Lichton die Ausführung vornehmen sollte. Lichton eröffnete dem in Riga versammelten Landtage die Vorschläge des Königs, welche, nach seiner Ansicht, die gnädigsten Gesinnungen desselben für das Land an den Tag legten, insofern der König nur die während der schwedischen Regierung vergebenen Domainen, nicht die aus der Ordens- und polnischen Zeit, und auch jene nur mit gewissen Einschränkungen einziehen wolle. Hierauf erwiederte der Landtag, die livländischen Stände hätten mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Rechte und Privilegien sich den Königen von Schweden, nicht den schwedischen Reichsständen unterworfen, sie wären auch früher nach diesen ihren eigenen Rechten und nicht nach schwedischen Reichstagsbeschlüssen regiert worden; die schwedischen Reichsstände hätten selbst nicht allein Livlands Unabhängigkeit von ihren Beschlüssen anerkannt, sondern auch nachher die livländischer Seits nachgesuchte Einverleibung ausgeschlagen, und endlich müsse sich der Adel auf die im Jahre 1678 ihm vom Könige gemachten Zusicherungen berufen.

Lichton erklärte dagegen, er werde die Reduction nach dem übergebenen Plane bewerkstelligen, die Ritterschaft möge dazu sagen, was sie wolle. Und so geschah es auch. Zuerst wurden die Grafschaften und Baronien eingezogen, welche den vorher erwähnten großen schwedischen, in Livland sehr wenig beliebten Familien angehörten. Dann ging es an die andern Mannlehen. Zur Ungerechtigkeit des Princips gesellten sich allerhand von der Reductionscommission verübte besondere Willkührlichkeiten und Ungerechtigkeiten in der Anwendung desselben. Die Bittschriften des livländischen Adels wurden vom Könige nicht beachtet; gegen die Deputirten, welche mit Klagen an den König geschickt wurden, wurde dieser so heftig, daß er den Degen zog. Besser ging es den estländischen Deputirten, den Landräthen Tiesenhausen und Taube, welche einige Zugeständnisse erhielten.

Im Jahre 1687 hatte der König dem livländischen Adel bei Gelegenheit der Erbhuldigung eröffnen lassen, daß die ehemaligen Eigenthümer reducirter Güter dieselben in immerwährender Pacht behalten sollten und zwar unter Erlaß eines Drittels der Pachtsumme. Dieselbe Maßregel wurde auf Estland ausgedehnt. Schon begann man sich in das Unvermeidliche zu finden, da erschien plötzlich im Jahre 1688 ein königliches Rescript, wonach die Reductionscommission Befehl erhielt, ihre Operationen auch auf die in polnischer und Ordenszeit verliehenen Güter, überhaupt auf alle Güter ohne Ausnahme, die zu irgend einer Zeit dem Staate gehört hatten, auszudehnen, so daß nur sehr wenige Güter übrig geblieben wären, wenn die Commission nicht zögernd zu Werke gegangen wäre. Nicht einmal der leidige Trost des Arrendebesitzers wurde allen vorigen Eigenthümern gelassen, obgleich es versprochen war; außerdem war die Arrende sehr hoch gestellt. Schließlich wurde in Livland $^5/_6$ des ganzen Landes zu Gunsten der Krone reducirt, nur $^1/_6$ blieb den Edelleuten als Besitz; in Estland wurde $^3/_8$, also fast die Hälfte reducirt.

Die Livländer hatten sich so häufig auf ihre Privilegien berufen, daß es der schwedischen Regierung angemessen erschien, diese einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und es erging daher zu Ende des Jahres 1689 an die livländische Ritterschaft der Auftrag, durch besondere Bevollmächtigte ihre Privilegien in Stockholm vorzustellen. Der nächste Landtag, welcher ein paar Monate darauf Statt fand, wählte zur Herbeischaffung dieser Prilvilegien unter mehreren Andern den Kapitain Johonn Reinh. v. Patkul und zu Bevollmächtigten ebendenselben und den Landrath Leonh. Gustav v. Budberg Mit diesem Ereignisse tritt Patkul zum ersten Male auf den Schauplatz der Geschichte, um sich bald darauf in den Ostseeprovinzen, in Schweden, dann in ganz Europa einen berühmten Namen zu machen. Aus der Zeit, welche diesem Ereignisse vorausgeht, finden sich über ihn nur spärliche Nachrichten, von diesem Zeitpunkte an aber fließen die Quellen über ihn, durch seine eigenen Schriften und durch die Nachrichten der gleichzeitigen Historiker, in so reicher Fülle, daß es mühsam wird, sich durch diese Masse hindurch zu arbeiten und das Wahre von dem Erdichteten und absichtlich Verfälschten zu sondern.

Die Patkul's sind ein schon seit dem 14. Jahrhundert in unserem Lande ansäßiges und wahrscheinlich aus Westphalen eingewandertes Geschlecht. Seit dem 15. Jahrhundert wird der Name häufiger in Urkunden erwähnt; ein Patkul war's, der, wie schon erwähnt, zuerst mit Gustav Adolph im Namen des livländischen Adels unterhandelte. Mehrere Patkul's kämpften unter den Schweden im dreißigjährigen Kriege. Zweige dieser Familie fanden sich in Livland, Estland und Schweden. Der Vater von Johann Reinhold war in der Nähe von Wolmar, im Papendorfschen Kirchspiele, begütert und diente zur Zeit Carl's X. unter den Dragonern. Als Wolmar im Kriege mit Polen im Jahre 1657 capitulirte, rechneten die Schweden es ihm, wie es scheint aber mit Unrecht, als Schuld an. Er wurde als Gefangener nach Stockholm geführt, lebte mehrere Jahre eingekerkert und ist vielleicht auch in der Gefangenschaft gestorben. Seine Frau war ihm nach Stockholm gefolgt, und hier wurde Joh. Reinhold geboren, dessen erste Jugendeindrücke schon keine der schwedischen Regierung günstige sein mochten. In welchem Jahre er geboren wurde und wo er seine erste Erziehung genoß, ist unbekannt; später besuchte er eine oder mehrere Universitäten und bildete sich auf Reisen. Er eignete sich einen, zumal unter seinen Landsleuten, nicht gewöhnlichen Grad von wissenschaftlicher Bildung an, besaß ausgezeichnete juristische, historische, mathematische und militärische Kenntnisse, drückte sich mit großer Fertigkeit in der französischen Sprache aus und war ein tüchtiger Kenner der lateinischen Sprache. Nachdem er in seine Heimath zurückgekehrt war, trat er in das Hastfersche Regiment in Riga ein. Er bekleidete im Jahre 1690, als man ihn zum Bevollmächtigten wählte, den Rang eines Kapitains und mochte damals gegen 30 Jahre alt sein. Seine Gestalt war groß, voll, imponirend; durch sein kühnes, entschlossenes Auftreten, die Festigkeit seines Willens, die Ueberlegenheit seines Geistes, seine Bildung und Redegabe wußte er sich überall, wo er erschien, Geltung zu verschaffen. Wenn er im Feuer der Begeisterung sprach, war er unwiderstehlich. Für sein Vaterland oder vielmehr für seine Standesgenossen, seine adligen Mitbrüder, besaß er eine unerschütterliche, erst mit seinem Tode erlöschende Anhänglichkeit; für die Vertheidigung ihrer Rechte war er bereit, sich jeder Mühe und Gefahr auszusetzen; gegen seine Mutter bewies er kindliche Ergebenheit und Rücksicht; für Religion zeigte er einen empfänglichen Sinn. Doch besaß er neben großen Vorzügen auch große Fehler. Er war leidenschaftlich und bis zur Zügellosigkeit heftig, wodurch er sich viel Feinde machte; er war stolz, hochfahrend und eitel, gegen seine Untergebenen, sowohl die Bauern, als Soldaten sehr hart. Manches Schlechte, das von ihm

erzählt wird, ist freilich auf Rechnung seiner Feinde zu setzen, Anderes läßt sich durch die rohen Sitten seiner Zeit, wie sie auf den Universitäten, im Militair und besonders unter seinen Standesgenossen in Livland damals vorkamen, einigermaßen entschuldigen, doch wo er den Makel wider seinen Willen, durch eigenes Zeugniß an's Licht bringen muß, wie in dem Verfahren gegen seine Compagnie, die in ihrer Gesammtheit wegen seiner rohen Behandlung schwere Anklage gegen ihn erhob, da läßt sich derselbe unmöglich wegwischen. Aber er war eben ein Mensch und wenn wir auch weit davon entfernt sind, ihn im Allgemeinen als Muster hinzustellen, so müssen wir doch Vieles als bewunderungswerth an ihm anerkennen, und werden durch seine Leiden und bitteren Erfahrungen und zuletzt durch seinen schrecklichen Tod völlig mit ihm versöhnt.

(Forts. folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 20. April 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Angekommene Fremde.

Den 20 April 1862.

Stadt London. Hr. Baron v. Korff nebst Familie aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer Lindwarth aus Livland; Hr. Kaufmann Sokolowsky von Witebsk.

Hotel du Nord. Hr. E. de Lens, Hr. C. Guyst von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Madame Meßmershausen von Wesenberg.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Korff, Hr. v. d. Recke aus Kurland; Hr. Graf Sievers, Hr. Baron Bandon aus Livland; Hr. Dr. Neumann von Mitau.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute v. Duisburg und Besnossow von Dorpat; Hr. Ingenieur Segröm, Hr. Wiegemeister Hortmann aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 18. April 1862.

pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	3 60	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	3 3	20
Erbsen	—	—
per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	2 50	—
Weizenmehl	5 4	60
Kartoffeln pr. Tschet.	1 10	30
Butter pr. Pud	9 8	40
Heu „ „ R.	55	60
Stroh „ „ „	40	45
per Faden.		
Birken-Brennholz		—
Birken- und Ellern-	—	—

Ellern- per Faden	—	—
Fichten-	—	—
Grebnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	12	–
⅔ Brand	15	75
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	-
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	41	
„ Wrack-	38	
Hofs-Dreiband	37	
Livländ. „	—	
Flachshede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	–
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	—	—
Thurmsaat per Tschet.	$10\frac{1}{8}$	½
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tscht.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	
Hafer à 20 Garz.	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	-	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$30\frac{3}{5}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	35 $34\frac{7}{8}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	364	Cent.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$95\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	96	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	$95\frac{1}{2}$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$98\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	97
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 43. Riga, Freitag, den 20. April 1862.

Angebote.

Auf dem Gute Bersemünde, 4 Werst vom Bahnhofe Kurtenhof, ist von Georgi 1862 bis dahin 1863

die Milchpacht zu vergeben.

Das Nähere auf dem Gute selbst. (3 mal für 25 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 44. **Пятница**, 20. Апрѣля — **Freitag**, 20. April **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ общій. — **Allgemeine Abtheilung.**

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Вилгельма де Брейна, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Сентября 1862 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 153. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Марта 1862 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Wilhelm de Bruyn irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. September 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. März 1862.

Nr. 153. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Dem St. Stanislaus-Orden 1. Classe ist Allergnädigst beigezählt worden der geistliche Vice-Präsident des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums, General-Superintendent selbigen Bezirks, Bischof Ferdinand Walter.

Dem Adjuncten des Wolmarschen Ordnungsgerichts v. Torklus ist ein 4-monatlicher und dem Quartaloffizier der Rigaschen Stadt-Polizei Titulairrath Sattler ein 28-tägiger Urlaub zur Reise ins Ausland Allerhöchst bewilligt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachfor-

schungen nach dem zur Zeit des Krieges in den Jahren 1853—1856 in englischer Gefangenschaft gewesenen Diener des Obristlieutenants Grant, Franz Lomberg, welchem auf Anordnung dieser Gouvernements-Regierung zur Rückkehr in seine Heimath 5 Rbl. 41 Kop. S. Alimentationsgelder verabfolgt worden, sowie nach dessen etwanigem Vermögen anzustellen und im Ermittelungsfalle von dem gedachten Lomberg, falls derselbe solvent, die beregten 5 Rbl. 41 Kop. beizutreiben, über das Geschehene aber der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 1248.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Wassily Grigorjew Schischkow in die Rigasche Festungs-Arrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin $4^3/_8$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Hauptlhaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, einen röthlichen Bart, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 26 Jahre alt. Als besonderes Merkmal dient sein voller großer Bart.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1156. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank wird mit Hinweis auf deren Bekanntmachung vom 11. März 1861, Nr. 63, und auf das dazu gehörige Verzeichniß von demselben Tage, Nr. 61, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete, am 4. März 1861 durchs Loos gezogene und in Folge dessen am 15. März 1862 außer Cours getretene Rentenbriefe, nämlich:

1) No. gen. 468, No. spec. 3, ausgefertigt am 15 September 1856, auf das Grundstück Sukkaärma I, in dem Capital-Nennwerthe von S.-R. 100
2) No. gen. 517, No. spec. 1, ausgefertigt am 15. September 1856, auf das Grundstück Teimaste II, in dem Capital-Nennwerthe von S.-R. 100
3) No. gen. 615, No. spec. 2, ausgefertigt am 15. März 1857, auf das Grundstück Nr. VIII Rägle, in dem Capital-Nennwerthe von S.-R. 100
4) No. gen. 703, No. spec. 5, ausgefertigt am 15. März 1857, auf das Grundstück Nr. 11 Rickee, in dem Capital-Nennwerthe von S.-R. 100
5) No. gen. 738, No. spec. 6, ausgefertigt am 15. März 1857, auf das Grundstück Nr. 12 Kerneri, in dem Capital-Nennwerthe von S.-R. 100
6) No. gen. 893, No. spec. 4, ausgefertigt am 15. März 1857, auf das Grundstück Nr. 27 Peetzi, in dem Capital-Nennwerthe von S.-R. 100
7) No. gen. 1955, No. spec. 12, ausgefertigt am 15. September 1859, auf das Grundstück 23, 24, 25, 26 Tammist in dem Capital-Nennwerthe von S.-R. 100
8) No. gen. 1968, No. spec. 6, ausgefertigt am 15. September 1859, auf das Grundstück 27, V, VI, Tädla Pallo und Margusse in dem Capital-Nennwerthe von S.-R. 100

Summa S.-R. 800

gegenwärtig aufs Neue in Cours gesetzt worden sind und daß daher diese acht Rentenbriefe in dem Capital-Nennwerthe von zusammen achthundert Rubel S. nebst vom 15. September 1862 ab laufender Rente nunmehr wiederum vollgültig coursiren.

Riga, den 18. April 1862. Nr. 96. 3

* * *

Von dem Kirchen-Collegio zu St. Jacob wird der Gemeinde desmittelst bekannt gemacht, daß der Kirchenvorsteher Hofrath und Ritter Stilliger verstorben ist, sowie daß der Zeitraum von 3 Jahren, auf welchen der Herr Regierungs-Assessor von Klein zum Kirchenvorsteher erwählt worden, bereits abgelaufen- und daß das Kirchen-Collegium es im Interesse der Gemeinde für nothwendig befunden hat die Zahl seiner Glieder um eins zu vermehren, — so daß diesemnach die Wahl dreier Kirchenvorsteher erforderlich ist. Die Gemeinde — zu welcher alle Diejenigen gerechnet werden, welche sich zur St. Jacobikirche halten — wird nun hiemit aufgefordert, sich an der obgedachten Wahl dreier Vorsteher zahlreich zu betheiliger und die Stimmzettel, mit der Unterschrift des Wählenden versehen, spätestens bis zum 8. Mai c. in den, zu diesem Behufe beim Kirchenschreiber Fieleborn befindlichen Kasten einzulegen.

Riga, den 20. April 1862. 3

In dazu gewordener Veranlassung werden **die Herren Hauptinteressenten der Brand-Assecurations-Societät für die Vorstädte und das Patrimonialgebiet der Stadt Riga** desmittelst eingeladen, zu einer am Montag den 23. April d. J. in der großen Gildestube abzuhaltenden, präcise um 10 Uhr Vormittags beginnenden General-Versammlung sich zahlreich einfinden zu wollen.

Riga, den 16. April 1862. Nr. 4. 1

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar wird hierdurch bekannt gemacht, das folgende zur 3. Kaufmannsgilde gesteuert habenden Personen mit dem Schluße des Jahres 1861 aus der Gilde ausgeschieden sind: die Kaufleute Jakow Iwanow Galkin und Heinrich Mehlbardt und die Kaufmannswittwen Helena Alexandrowa Lakallow und Anna Margaretha Schulmann.

Wolmar-Rathhaus, den 11. April 1862.
Nr. 582.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Excellenz der Frau Geheimräthin Marie Baronin von Budberg geborenen von Oubril, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Frau Supplicantin zufolge eines von derselben als Erbcessionarin mit ihrer Mutter, Ihrer Excellenz der verwittweten Frau Geheimräthin Charlotte von Oubril geborenen von Germann als Erbcedentin, unter ausdrücklicher Zustimmung der nachgewiesenen einzigen übrigen Kinder und dereinstigen ausschließlichen Intestaterben der Frau Erbcedentin, nämlich des Kaiserlich-Russischen Botschaftsraths in Paris wirklichen Herrn Staatsraths und Kammerherrn Paul von Oubril, Excellenz, der Frau Catharina von Martschenko geb. von Oubril und der Frau Ines von Knorring geb. von Oubril, zu Berlin am 19. Februar (am 3. März) 1861 abgeschlossenen und am 10. April 1861 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbcessions-Transacts für die Erbcessionssumme von 82,900 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Erbcessions-Transaction formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Neu-Ottenhof ruhenden Pfandbriefsforderung von 29,850 Rbl. S., sowie mit Ausnahme sowohl des Arrendators Heinrich Wilhelm Guleke wegen dessen ingrossirten Capitals von 35,400 Rbl. S. wie auch der Geschwister der Frau Supplicantin als zukünftiger Miterben in dem mütterlichen Nachlaß wegen der von Frau Supplicantin dereinst zu conferirenden Summe von 17,650 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Mai 1863 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neu-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium Ihrer Excellenz der Frau Geheimräthin Marie Baronin von Budberg geborenen von Oubril zum alleinigen erblichen Eigenthum und Besitz adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. März 1862. 1
Nr. 1279.

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des Buchbindermeisters und ehemaligen Kaufmanns 3. Gilde C. A. Kreusch ein Proclam ad concursum creditorum et debitorum nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 31. September 1862, bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 31. März 1862. Nr. 120. 3

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogtei-

gerichte anhängigen General-Concurssache des weiland hiesigen Kaufmanns Richard Wladimir Stoltzer und dessen unter der Firma „R. Stoltzer & Co" hier bestanden habenden Handlung ein Proclam ad concursum creditorum et debitorum nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten weiland Kaufmann Richard Wladimir Stoltzer und dessen unter der Firma „R. Stoltzer & Co." hier bestanden habende Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder an dieselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 31. September 1862 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 31. März 1862. Nr. 121. 3

* * *

Das Kaiserliche 4. Rigasche Kirchspielsgericht macht hiemit bekannt, daß der zum Zunft-Oklad der Kaiserlichen Stadt Walk angeschriebene Verwalter Carl Bertin auf dem im Wolmarschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen Gute Erkull am 23. Juni v. J. verstorben. Demnach werden mittelst dieses Proclams Alle und Jede, so an den Nachlaß defuncti als Erben oder Gläubiger gegründete Ansprüche formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich mit ihren rechtmäßigen Ansprüchen binnen der peremtorischen Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Proclams gerechnet, also bis zum 11. October d. J. bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden haben, und wird Niemand weiter hinaus mit seinen Ansprüchen hier zugelassen werden. Zugleich werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen etwa schulden oder dessen Vermögensstücke im Besitze haben, aufgefordert, solche binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der für wissentliche Verheimlichung fremden Gutes angesetzten Strafe, zum Nachlaß zu conformiren und bei diesem Kirchspielsgerichte beizubringen, als wonach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Lemsal, im 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 11. April 1862. Nr. 647. 3

Auction.

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal wird desmittelst bekannt gemacht, daß von demselben am 26. April 1862 und an den darauf folgenden Tagen: Pferde, Equipagen, Pferdegeschirre, Möbeln und verschiedene Wirthschaftsgeräthe gegen gleich baare Zahlung meistbietlich versteigert werden sollen.

Lemsal-Rathhaus, den 14. April 1862.

Nr. 368. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Placatpaß des Bauern Peter Petrow Rakitzky, ausgestellt von der Slobodskischen Gemeinde.

Die Legitimation des verabschiedeten Soldaten von der 3. Rotte der 3. Last-Equipage Matheus Jossifow Koretzky vom 29. November 1858, Nr. 327, giltig bis zum 29. November 1860.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Anna Katharina Schroeder, Edmundine Louise Valerie Grünberg, 3

nach dem Auslande.

Jacob Christian Lucas nebst Kind, Raphael Josselowitsch Jabrow, Johann Intelmann, Alexandra Pentelejewa, Nicolai Stepanow Gridasow, Ernestine Caroline Zellinsky, Annette Bergies, Wikenti Jossifow Iwanowski, Franzischka Iwanowa Ochotnizka, Fekla Ignatjewa Ochotnizka, Jefim Ignatjew Karpuschenkow nebst Frau, Uljan Semenow, Silse Selting, Friedrich Racho, Alexander Wimbe, Gottfried Bojar nebst Frau, Agrafena Emeljanowa, Wassily Grigorjew, Emerik Wikentjew Fedorowitsch,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen Livlands die Patente Nr. 48—53.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**